



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027
Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Förderhinweise
„Bedarfsgemeinschaftscoaching für Familien“
Verwaltungsbudget Jobcenter
Aktion 11

Das Bedarfsgemeinschaftscoaching für Familien richtet sich nach Maßgabe dieser Förderhinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P/AnBest-K).

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt auf Ausgabenbasis; in diesen Förderhinweisen wird aus Gründen der begrifflichen Konsistenz mit den EU-beihilferechtlichen Vorschriften gleichwohl der Begriff „Kosten“ verwendet.

Übersicht

1. Zweck der Förderung	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Zuwendungsempfänger.....	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
4.1 Förderfähige Teilnehmende	4
4.2 Weitere in das Coaching einzubeziehende Personen	5
4.3 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden.....	5
4.3.1 Laufzeiten der Projekte	5

4.3.2	Mindest-Umfang.....	5
4.3.3	Mindest-Teilnehmendenzahl	6
4.4	Vorliegen von Auswahlkriterien	6
4.4.1	Projektträgerbezogene Auswahlkriterien	7
4.4.2	Projektbezogene Auswahlkriterien	7
4.4.3	Finanzielle Auswahlkriterien.....	8
5.	Art und Umfang der Förderung.....	8
5.1	Art der Förderung.....	8
5.2	Zuwendungsfähige Kosten.....	8
5.3	Umfang der Förderung.....	9
5.4	Mehrfachförderung.....	9
5.5	Gesamtfinanzierung der Maßnahme	9
6.	Antragsverfahren und zuständige Stellen	9
7.	Bewilligung.....	10
7.1	Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung	10
7.2	Informations- und Publizitätsmaßnahmen	10
7.3	Rechtsgrundlagen.....	11
8.	Datenschutz	12
9.	In- und Außerkrafttreten	12

1. Zweck der Förderung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) nach dem SGB II sind neben Langzeitarbeitslosigkeit von komplexen Problemlagen innerhalb ihrer Bedarfsgemeinschaft gem.

§ 7 Abs. 3 SGB II bzw. Familiengemeinschaft gem. § 2 Abs.1 Bundeskindergrundsicherungsgesetz („Familie“ im Sinne dieser Förderhinweise) betroffen.

Zweck der Förderung ist diese Problemlagen zu identifizieren und abzumildern oder zu beseitigen, um die Erwerbschancen der eLb im Rahmen einer ganzheitlichen Familienförderung zu verbessern. Dabei sollen auch die Bildungs- und Handlungskompetenzen der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen (z.B. Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses und Ausbildungsbereitschaft) gestärkt werden.

Insgesamt wird eine Stabilisierung der ganzen Familie angestrebt, mit dem Ziel bei mindestens einem eLb in der Familie eine Statusveränderung zu erzielen, möglichst durch Aufnahme eines nachhaltigen Beschäftigungsverhältnisses. Die Heranführung an den Arbeitsmarkt durch berufliche Ausbildung oder berufliche Bildung, Eintritt in eine berufliche Qualifizierung sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche und bei der Vereinbarung von Familie und Beruf soll dies ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden beschäftigungsorientierte und ganzheitliche Bedarfsgemeinschaftscoachings für die gesamte Familie, die folgende Inhalte umfassen:

- Analyse der Situation der Familie,
- vertiefte Beratung (allgemein, individuell),
- als Ergänzung in homogenen Gruppen,
- bedarfsabhängige Unterstützung zur Stabilisierung der Situation,
- Unterstützung, Entwicklung und Definition von Zielen für die Teilnehmenden.
- Motivation
 - zu beruflicher Aus- und Weiterbildung,
 - zur Wahrnehmung begleitender Hilfen,
- Ggf. Begleitung durch den Coach bei der Inanspruchnahme von Unterstützungs- und Betreuungsdiensten.
- Das Coachingprojekt soll mit den zuständigen Trägern der Leistungen im Sinne des § 12 SGB I im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit den Gemeinden, Kreisen

und Bezirken sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zusammenarbeiten.

- Im Rahmen der Projekte sollen Netzwerke gebildet oder verstärkt, und genutzt werden. Hierzu sollen insbesondere bestehende Kooperationsvereinbarungen beispielsweise mit den Jugendämtern und Kammern genutzt oder neue abgeschlossen werden.
- Es soll ein ganzheitlicher Ansatz im Sinne des § 18 SGB II gewählt werden, um insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen der Bedarfsgemeinschaft in abgestimmter Weise zu unterstützen.

Förderfähig sind nicht:

- Projektinhalte, welche die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter wie das Profiling und die Vermittlung oder solche Bereiche betreffen, die mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (wie Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein) umgesetzt werden können.
- Maßnahmen für die gesetzliche Leistungen Vorrang haben, wie insbesondere die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II und Maßnahmen i.S. d. § 45 SGB III
- Es bleibt den Jobcentern außerhalb der Projektfinanzierung unbenommen, Prämien für Vermittlungserfolge zu zahlen. Sie sind für den ESF+ nicht förder- und kofinanzierungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Jobcenter (§§ 6d, 44b SGB II).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Teilnehmende

Förderfähige Teilnehmende sind alle eLb nach § 7 SGB II,

- a) bei denen Beschäftigungsfähigkeit vorliegt und die Aussicht besteht, dass durch das Coaching eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann oder zumindest eine Statusveränderung erzielt wird
und

- b) die mit mindestens einer weiteren Person als Familie (vgl. 1. Zweck der Förderung) zusammenleben, in der komplexe Problemlagen vorliegen, welche die Erwerbchancen des/ der eLb behindern.

Nicht förderfähig sind demnach eLb, bei denen die Beschäftigungsfähigkeit durch psychische Erkrankungen, Abhängigkeitserkrankungen oder andere Beeinträchtigungen der Selbststeuerungsfähigkeit nicht vorliegt oder beeinträchtigt ist, da hier anderweitige Vorgehensweisen vorrangig angezeigt sind.

Die Teilnehmendenauswahl, erfolgt durch die Jobcenter.

Spezifische Zielgruppenbildung, wie z.B. Coachingmaßnahmen ausschließlich für Alleinerziehende sind möglich.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen (vgl. Nr. 7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung)

4.2 Weitere in das Coaching einzubeziehende Personen

Neben den förderfähigen Teilnehmenden sollen möglichst alle Personen der Familie in das Coaching einbezogen werden. Es sind aber mindestens zwei Personen aus der Familie zu coachen.

4.3 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden

4.3.1 Laufzeiten der Projekte

Es können Projekte mit einer regelmäßigen Laufzeit von 24 Monaten, aber mindestens 12 Monaten bewilligt werden. Eine Laufzeit von über 24 Monaten kann auf Antrag und mit schriftlicher Begründung sowie Zustimmung der Verwaltungsbehörde genehmigt werden.

4.3.2 Mindest-Umfang

Die Familie des förderfähigen Teilnehmenden soll mindestens 30 Minuten im Durchschnitt je Woche persönlich kontaktiert werden.

Die durchschnittliche Betreuung ist nach dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Teilnehmenden aus der Familie zu steuern. Eine Teilnahme am Projekt bedeutet keine tägliche Präsenz mit einer bestimmten Stundenanzahl, sondern der Coach entscheidet individuell über den Betreuungsbedarf und über die Intensität. Es können also mehr oder weniger Zeitanteile je nach Bedarf auf einen Teilnehmenden entfallen. Der Coach muss sein Stundendeputat insgesamt erfüllen. An einem Coachingtermin können auch mehrere Personen teilnehmen (Gruppencoaching).

Eine Nachbetreuung ist bis zu vier Wochen nach Beendigung der **Teilnahme** an der Coachingmaßnahme für die förderfähigen Teilnehmenden und deren Familien möglich. Eine Nachbetreuung ist aber nur innerhalb der Maßnahmenlaufzeit möglich.

4.3.3 Mindest-Teilnehmendenzahl

Ein Projekt soll mit 40 förderfähigen Teilnehmenden¹ durchgeführt werden. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Anzahl der zu betreuenden Personen ist zulässig. Der Betreuungsschlüssel muss sich dabei in einem Rahmen von 1:20 bis 1:50 bewegen. Ein Eintritt von förderfähigen Teilnehmenden in die Coachingmaßnahme ist möglich, solange und soweit das Jobcenter dies befürwortet. Damit ist eine nachträgliche und fortlaufende Zuweisung möglich.

Die beantragte Mindest-Teilnehmendenzahl ist spätestens zur Hälfte der Projektlaufzeit zu erreichen.

4.4 Vorliegen von Auswahlkriterien

Die Projekte müssen

- den rechtlichen Voraussetzungen (s. Nr. 7.3 Rechtsgrundlagen),
- den Vorgaben des ESF+-Programms „Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa“ Europäischer Sozialfonds Plus Bayern 2021-2027,
- den allgemeinen Projektauswahlkriterien Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten,
- sowie diesen Förderhinweisen entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

¹ Neben dem/den förderfähigen Teilnehmenden der Familie werden die weiteren gecoachten Personen nicht als Teilnehmende gezählt, sind aber im Coachingbericht und im Sachbericht zu benennen.

4.4.1 Projektträgerbezogene Auswahlkriterien

- Der Projektträger ist zuverlässig sowie fachlich und finanziell leistungsfähig. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor.
- Der Projektträger muss zu einer zeitgerechten Umsetzung des Projekts und zu einer termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises in der Lage sein.
- Das Coaching ist von einer Integrationsfachkraft vorzunehmen, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügt.
- Eine Zuwendung darf nur bewilligt werden, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.4.2 Projektbezogene Auswahlkriterien

- Das Projekt muss fachpolitisch zweckmäßig sein und einen tatsächlichen Bedarf decken (arbeitsmarktpolitisches, sozialpolitisches oder regionalpolitisches Erfordernis).
- Aktionsspezifischen Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Anzahl der Teilnehmenden, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Coachingstunden werden berücksichtigt.
- Ein allgemeiner Zugang zum Projekt für die Zielgruppe ist gewährleistet.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der gesamten Vorbereitung und Durchführung geachtet wird (Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060). Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist Fördervoraussetzung. Sofern zutreffend, muss der Projektträger die Teilnehmenden über die Achtung der Charta der Grundrechte informieren. Verletzungen der GRC können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung führen.
- In jedem Projekt ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert wird (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060).
- Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Projekte berücksichtigt (Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060).
- Von allen im Rahmen des Programms geförderten Maßnahmen dürfen keine umweltschädlichen Aktivitäten ausgehen („Do no significant harm“ Ansatz).

- Geeignete Publizitätsmaßnahmen müssen im Konzept dargestellt im Rahmen des Projekts entsprechend umgesetzt werden.

4.4.3 Finanzielle Auswahlkriterien

- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten für das Projekt ist angemessen.
- Die Finanzierung ist gesichert.
- Das Projekt stimmt mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung überein.
- Die Buchhaltungspflichten werden erfüllt und
- das Projekt ist effizient: das Verhältnis der Kosten des Projekts zu seinem beabsichtigten Erfolg ist angemessen; bei der Erfolgsbewertung können auch Aspekte der sozialen Integration und Stabilisierung berücksichtigt werden).

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung nicht zurückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen (bzw. förderfähigen) Kosten errechnen sich unter Anwendung der Leitlinien Kosten und Finanzierung. Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Folgende Kosten- und Finanzierungspositionen können eingebracht werden:

- Kostenposition 1.1P:

Personalkosten (inkl. der Sozialversicherungsabgaben des Arbeitgebers) für den Coach (Kostenposition 1.1). Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 pauschaliert berechnet. [Personalkostenabrechnung- „Pauschale 1.720“](#). Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot);

Für das Coaching ist vom Jobcenter eine Person einzusetzen, für die eine Freistellung von der bisherigen Tätigkeit sowie eine Abordnung für das Coaching, schriftlich dokumentiert und unverzüglich nach Projektstart zu übersenden ist.

- Kostenposition 5P:

Für sämtliche weitere Kosten gilt eine [Restkostenpauschale](#) von 30 % der direkten Personalkosten (Kostenposition 1.1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i.v.m. Art. 56 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060.

Weitere Kosten sind nicht förderfähig.

5.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der ESF+-Förderung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Kosten. **Als Eigenmittel und ausschließliche Kofinanzierung** sind finanzielle Mittel aus dem Verwaltungsbudget des Jobcenters einzusetzen.

5.4 Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen haben immer Vorrang. Es ist stets darauf zu achten, dass für ESF+-geförderte Projekte keine anderen Förderprogramme (beispielsweise des Bundes oder der Europäischen Union) in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

5.5 Gesamtfinanzierung der Maßnahme

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ergibt sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten und den Restkosten als Pauschale (vgl. Nr. 5.2 zuwendungsfähige Kosten). Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

6. Antragsverfahren und zuständige Stellen

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software [ESF Bavaria 2021](#).

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Projekts in der Datenbank ESF Bavaria 2021 einzugeben.

Es muss ein ausführliches Konzept mit Darstellung des Projektablaufs sowie mit Nennung konkreter und nachprüfbarer Zielgrößen eingereicht werden.

Unterlagen zum Qualifikationsprofil für das einzusetzende Personal sind im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat S4 beim Bayerischen

Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

7. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

7.1 Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings und der Evaluierung mitzuwirken, die der Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst. Zum Monitoring der Förderung muss der Träger statistische Daten und Informationen über das Projekt und über die [Teilnehmenden](#) in der Datenbank [ESF Bavaria 2021](#) online erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. In den [Informationen für Projektträger zur Teilnehmenden-Datenerhebung](#) sind die Wege der Erhebung und Übertragung der Teilnehmenden-Daten in ESF Bavaria 2021 beschrieben. Den Teilnehmenden sind die [Informationen für die Teilnehmenden zur Datenerhebung](#) zur Verfügung zu stellen.

7.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen, auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt;
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3

oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt.

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Begünstigte seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF-Mittel) für das betroffene Projekt kürzen. (LINK zu den LL Kosten und Finanzierung).

7.3 Rechtsgrundlagen

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, insbesondere Art. 2, 46, 47, 50, 51-57, 63, 64, 67, 72-74, 77-80, 82 der Verordnung (EU) 2021/1060
- **Verordnung** (EU) 2021/1057 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013, insbesondere Art. 2, 3, 4, 6, 8, 14, 16 und 17 der Verordnung (EU) 2021/1057
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht**
 - Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO
 - Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)

- **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwfG)**
- **Vergaberecht**
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderhinweise unterstützt werden

8. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Das StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom StMAS, Referat S4 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern) erfüllt.

9. In- und Außerkrafttreten

Dieser Förderhinweis ersetzt den Förderhinweis „Bedarfsgemeinschaftscoaching Verwaltungsbudget Jobcenter – Aktion 11“ vom 6. Juli 2022 und tritt am 01. März 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.